FAQ – Fragen und Antworten zur Fahrradstraße

Was genau bedeutet „Fahrradstraße“?
Eine Fahrradstraße ist eine Straße, die vorrangig dem Radverkehr dient. Radfahrende haben dort Vorrang und können damit wesentlich bestimmen, wie schnell der Verkehr auf der Straße unterwegs ist. Fahrradstraßen sind ausdrücklich für den Radverkehr und Elektro-Kleinstfahrzeuge wie E-Scooter vorgesehen und entsprechend beschildert.
Für andere Verkehrsteilnehmende gilt: Sie dürfen eine Fahrradstraße nur befahren, wenn dies durch entsprechende Zusatzzeichen ausdrücklich gestattet ist. In Lauenburg bleibt der Verkehr für Anlieger weiterhin möglich.

Was spricht für eine Fahrradstraße?
Mit der Fahrradstraße soll das Radfahren in Lauenburg sicherer und angenehmer werden. Anders als auf herkömmlichen Straßen steht der Radverkehr hier besonders im Fokus.
Das bedeutet konkret:

- Fahrräder haben Vorrang und geben damit maßgeblich das Verkehrsgeschehen vor.
- Nebeneinanderfahren ist erlaubt. Radfahrende müssen also nicht hintereinanderfahren.
- Der motorisierte Verkehr muss Rücksicht nehmen und sich an den Radverkehr anpassen.
- Überholt werden darf nur, wenn genügend Platz vorhanden ist. Dabei muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Für alle Verkehrsteilnehmenden gilt maximal Tempo 30.

Wo führt die Fahrradstraße lang?
Baugebiet Birnbaumkamp ab Feldahornweg in Richtung Stettiner Straße, Stettiner Straße, Triftweg, Am Schüsselteich 58-72, Schmiedeweg, Am Kamp, Windmühlenkamp 1-19 und 2-18, Norderstraße und Heideweg 1-15 und 2-12.

Was heißt es konkret, dass der Radverkehr Vorrang hat?
Radfahrende dürfen die gesamte Straße nutzen und dabei auch das Tempo bestimmen. Autofahrende müssen sich darauf einstellen, Rücksicht nehmen und dürfen Radfahrende weder bedrängen noch zu schnellerem Fahren drängen.
Das zeigt sich zum Beispiel in folgenden Situationen:

- Ein Fahrrad fährt vor einem Auto: Ist ein sicheres Überholen nicht möglich, bleibt das Auto hinter dem Fahrrad.
- Drängeln ist nicht erlaubt: Hupen oder dichtes Auffahren haben in diesem Zusammenhang nichts verloren.
- Die Fahrradstraße ist kein separater Radweg. Sie bleibt eine Straße, die von verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gemeinsam genutzt wird – allerdings mit einem besonderen Vorrang und entsprechend mehr Rücksicht für den Radverkehr.

Können Autos die Fahrradstraße weiterhin befahren?

Ja. Auch in Lauenburg bleibt die Fahrradstraße für den Kfz-Verkehr zugänglich, soweit dies durch entsprechende Zusatzzeichen erlaubt ist. Das gilt für Anliegerinnen und Anlieger.
Parken ausschließlich in den dafür vorgesehenen Flächen.

Damit bleiben unter anderem folgende Fahrten möglich:

- Anliegerverkehr für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher,
- Linienverkehr,
- die Zufahrt zu Grundstücken und Zielen entlang der Fahrradstraße.

Die Freigabe für den Autoverkehr ändert dabei nichts am Vorrang des Radverkehrs. Kraftfahrzeuge müssen besondere Rücksicht nehmen, sich dem Tempo der Radfahrenden anpassen und dürfen nur überholen, wenn dies sicher möglich ist und der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden kann.

Wann darf ich mit dem Auto auf der Fahrradstraße fahren?
Die Anordnung der Fahrradstraße hat zur Folge, dass diese Straßen nur noch von Anliegern im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) befahren werden dürfen. Auch der Bus-Linienverkehr ist Anliegerverkehr.
Straßen dürfen aber von Nicht-Anliegern gekreuzt werden (z.B. Pappelallee zur Dresdener Straße, nicht aber Graf-Bernhard-Ring zur Op de Schanz).

Was ist für Radfahrende in der Fahrradstraße wichtig?
Die Fahrradstraße gibt dem Radverkehr besondere Rechte – an Kreuzungen gelten aber weiterhin die allgemeinen Vorfahrtsregeln. Deshalb ist auch hier Aufmerksamkeit gefragt:

- Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmende nehmen.
- Kreuzungen und Einmündungen aufmerksam passieren.
- Rechts vor links beachten: Kommt ein Fahrzeug – auch ein Auto – aus einer von rechts einmündender Nebenstraße, hat es grundsätzlich Vorfahrt, sofern keine andere Vorfahrtsregelung ausgeschildert ist.
- Nebeneinanderfahren ist erlaubt, sollte aber nur so erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmende nicht gefährdet oder unnötig behindert werden.
- Auch wenn die Fahrradstraße dem Radverkehr Vorrang im täglichen Verkehrsablauf gibt, bedeutet das nicht automatisch Vorfahrt an jeder Kreuzung.
- Gehwege sind Fußgängern vorbehalten
- Kinder unter 8 Jahren fahren mit dem Rad auf dem Gehweg. Ab 8 Jahren darf gewählt werden wo gefahren wird und ab 10 Jahren muss die Fahrradstraße genutzt werden.
- Rechtsfahrgebot bleibt bestehen.

Was ist für Autofahrende in der Fahrradstraße wichtig?
Wer mit dem Auto unterwegs ist, darf die Fahrradstraße dort nutzen, wo und wie sie für den Kfz-Verkehr freigegeben ist. Dabei gelten einige wichtige Regeln:

- Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einhalten.
- Radfahrende nicht bedrängen und sich ihrem Tempo anpassen.
- Ausreichend Abstand halten: Beim Überholen von Radfahrenden muss ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Ist das nicht möglich, darf nicht überholt werden.
- An Kreuzungen aufmerksam fahren und die geltenden Vorfahrtsregeln beachten. Die Fahrradstraße bedeutet nicht automatisch, dass sie an jeder Kreuzung Vorfahrt hat. Wo keine andere Regelung besteht, gilt weiterhin „rechts vor links“ – auch für Fahrzeuge, die aus einer Nebenstraße kommen.
- Besonders auf Radfahrende achten: Sie dürfen in der Fahrradstraße nebeneinander fahren und haben auf der Strecke Vorrang. Der Kfz-Verkehr muss sich entsprechend darauf einstellen.
- Parken ausschließlich in den dafür vorgesehenen Flächen.

Warum ist auf der Straße Reeperbahn keine Fahrradstraße?
Die Straße Reeperbahn zwischen der Einmündung Am Schüsselteich und Schmiedeweg ist von der Fahrradstraßenregelung ausgenommen, da aufgrund der rechtlichen Bestimmungen eine Durchfahrtmöglichkeit für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr vom Büchener Weg bis zur Lütauer Chaussee nicht mehr gegeben wäre. Hier sollen bauliche Veränderungen für eine verbesserte Situation für Radfahrende vorgenommen werden.

Darf ich Radfahrende in der Fahrradstraße überholen?
Ja, Radfahrende dürfen überholt werden – aber nur, wenn dafür ausreichend Platz vorhanden ist und der erforderliche Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Innerorts beträgt dieser Abstand mindestens 1,50 Meter.
Ist ein sicheres Überholen mit dem notwendigen Abstand nicht möglich, muss das Fahrzeug hinter dem Fahrrad bleiben und warten, bis ein gefahrloses Überholen möglich ist.
Auch bei einer freigegebenen Fahrradstraße gilt daher: Sicherheit geht vor.

Darf ich mit dem Auto schneller fahren, wenn kein Fahrrad zu sehen ist?
Nein. In der Fahrradstraße gilt für alle Verkehrsteilnehmenden eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Wie ist die Vorfahrt geregelt? Gilt in einer Fahrradstraße „rechts vor links“?
Ja. Die Einrichtung einer Fahrradstraße ändert grundsätzlich nichts an den geltenden Vorfahrtsregeln. Wenn an einer Kreuzung oder Einmündung keine andere Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen besteht, gilt „rechts vor links“.
Das bedeutet: Kommt ein Fahrzeug aus einer Nebenstraße von rechts, hat es grundsätzlich Vorfahrt – auch wenn es sich um ein Auto handelt und die Nebenstraße in die Fahrradstraße einmündet.
Wichtig ist deshalb die Unterscheidung: In der Fahrradstraße hat der Radverkehr Vorrang im Verkehrsablauf und darf insbesondere nicht behindert oder gefährdet werden. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass Radfahrende an jeder Kreuzung Vorfahrt haben. Die jeweils vorhandene Beschilderung und die allgemeinen Vorfahrtsregeln sind zu beachten.

Ist es erlaubt, auf der Fahrradstraße nebeneinander zu fahren?
Ja. Das Nebeneinanderfahren gehört zu den Besonderheiten einer Fahrradstraße. Radfahrende dürfen also gemeinsam nebeneinander unterwegs sein, solange sie dabei auf den Gegenverkehr Rücksicht nehmen und diesen nicht behindern.

Was bringt die Fahrradstraße den Anwohnenden?
Die Fahrradstraße schafft ein ruhigeres, angenehmeres und wohnlicheres Umfeld. Durch weniger Autoverkehr und langsamere Geschwindigkeiten wird die Straße insgesamt entspannter und bietet mehr Aufenthaltsqualität für die Menschen, die hier wohnen.
Dabei bleibt die Erreichbarkeit der eigenen Grundstücke mit dem Auto selbstverständlich erhalten.

Wer hat an den Planungen der Fahrradstraße mitgewirkt?
An der Planung der Fahrradstraße waren verschiedene Akteure beteiligt. Die Stadt Lauenburg/Elbe wurde dabei durch das Amt für Stadtentwicklung und Ordnung vertreten. Unterstützt wurde die Planung durch das Planungsbüro LebensRaumZukunft, das bereits das Konzept zur Optimierung des

Alltags- und Freizeitradverkehrs für die Stadt Lauenburg/Elbe erarbeitet hat. Darüber hinaus waren der ADFC, die Polizei Lauenburg sowie die zuständigen Fachbereiche des Kreises Herzogtum Lauenburg, in den Planungs- und Abstimmungsprozess eingebunden.
Gefördert wurde diese Maßnahme durch das Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“.